

Vereinssatzung

NExT e.V.

***Netzwerk – Experten digitale Transformation
der Verwaltung***



Übersicht

Name, Sitz und Zweck des Vereins	3
§1 Name und Sitz.....	3
§2 Vereinszweck.....	3
§3 Gemeinnützigkeit.....	4
Mitgliedschaft.....	4
§4 Mitgliedschaft	4
§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§6 Außerordentliche Mitglieder	6
§7 Mitgliedsbeiträge / Finanzierung	6
Organe des Vereins	6
§8 Organe des Vereins.....	6
§9 Mitgliederversammlung	6
§10 Der Vorstand.....	9
§11 Beurkundung von Beschlüssen	10
§12 Das Soundingboard	10
Informationsverarbeitung innerhalb des Vereins	11
§13 Rechte an Informationen	11
Auflösung und Vermögensbindung	11
§14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	11

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt folgenden Namen: „NExT – Netzwerk – Experten digitale Transformation der Verwaltung“. Der Verein (nachfolgend „NExT“ genannt) wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“ Er hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. NExT ist ein Netzwerk zum Austausch und zur Gestaltung des digitalen Wandels in der öffentlichen Verwaltung. Die Mitglieder sind Vordenker und aktive Gestalter der Digitalisierung im öffentlichen Sektor, die sich dafür einsetzen, Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung umzusetzen und voran zu bringen.

Der Verein fördert aktiv Bemühungen zur digitalen Weiterentwicklung in der öffentlichen Verwaltung, die dem öffentlichen Sektor und der Allgemeinheit zugutekommt. Die öffentliche Verwaltung ist in vielfältigen Bereichen Dienstleister für den Bürger. Die Digitalisierung bietet Potenziale, Verwaltungsdienstleistungen effizienter und besser zu machen. Der Zusammenschluss von Behörden im Netzwerk NExT dient dazu, diese Potenziale schnell nutzbar zu machen und so den Zugang zu Verwaltungsdienstleistungen und Informationen für Bürger zu verbessern.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Behördenübergreifende Arbeit in themenbezogenen Werkstätten, konkrete Erprobung von Digitalisierungsvorhaben auf ihre Machbarkeit, intensiven Austausch zu relevanten digitalen Themen und deren Auswirkungen auf die Verwaltung.
- Entwicklung eines digitalen Werkzeugkastens, der es ermöglicht, Ergebnisse und Erkenntnisse auf andere Behörden zu übertragen.
- Herstellung eines Austauschs zu digitalen Themen unabhängig von föderalen und Behördengrenzen, um die öffentliche Hand bei der digitalen Transformation zu unterstützen, auch unter Einbezug von Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung.
- Durchführung von und Mitwirkung an Veranstaltungen, Tagungen, Workshops, Studiengruppen und Gesprächsrunden, die die Debatte über die digitale Verwaltung fördern.
- Aufbereitung von Ergebnissen (aus Austausch und Veranstaltungen) in Form von Thesen oder anderen geeigneten Formaten sowie Bereitstellung und Veröffentlichung der Ergebnisse zur Förderung der Weiterentwicklung über föderale und Behördengrenzen hinweg.

- Aufklärung zum Thema digitale Verwaltung in der Öffentlichkeit, um die gesellschaftliche Debatte über Veränderungen, Vorteile und Risiken der Digitalisierung der Verwaltung herzustellen und Vorbehalten sowie Ängsten zu begegnen.
- Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien, insbesondere durch Veröffentlichungen im Internet (eigene Website, Blogs, soziale Netzwerke), Durchführung von Informationskampagnen zur Förderung der öffentlichen Debatte.

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks kann der Verein Kooperationen eingehen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche Personen (persönliche Mitgliedschaft) oder juristische Personen der öffentlichen Hand (institutionelle Mitgliedschaft) werden. Nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst ist eine assoziierte persönliche Mitgliedschaft möglich.

2. Juristische Personen der öffentlichen Hand auf der kommunalen Ebene können entweder eine assoziierte Mitgliedschaft oder eine Vollmitgliedschaft beantragen. Der Wechsel hin zu einer Vollmitgliedschaft ist jederzeit möglich. Der Wechsel von einer Vollmitgliedschaft hin zu einer assoziierten Mitgliedschaft ist nicht möglich.

3. Der Beitritt zum Verein ist in Textform per Antrag zu erklären. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen. Gegen eine Ablehnung kann die ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden.

Bei juristischen Personen ist in dem Beitrittsantrag anzugeben, wer die Vertretung des Mitglieds im Verein ausüben soll; ein späterer Wechsel in der Vertretung ist mitzuteilen.

4. Die Mitgliedschaft ist unbefristet. Sie endet
 - a) durch freiwilligen Austritt des persönlichen oder institutionellen Mitglieds,
 - b) durch Tod des Mitglieds,
 - c) durch Erlöschen der juristischen Person,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein und
 - e) bei Löschung des Vereins.
5. Bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst kann ein persönliches Mitglied die Fortführung der Mitgliedschaft als assoziiertes persönliches Mitgliedschaft beantragen. Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag.
6. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
7. Bei fortgesetzter Untätigkeit kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Fortgesetzte Untätigkeit liegt vor, wenn ein Mitglied länger als drei Monate und nach Erteilen des zweiten Hinweises durch den Vorstand weiterhin keine Aktivität für die Erreichung des Vereinszwecks entfaltet.
8. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise das Vereinsinteresse verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
9. Der Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
11. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den Verein NEXt wird in einer gesonderten „Datenschutzordnung“ geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Durch den Beitritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder zur aktiven Unterstützung des Vereinszwecks, insbesondere zur Einbringung von Ideen, zur Erarbeitung von Umsetzungsvorschlägen und deren Erprobung.

2. Rechte und Pflichten der verschiedenen Typen von Mitgliedern sind Anlage 1 zu entnehmen. Anlage 1 ist ausdrücklich Bestandteil der Satzung.

§6 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder stellen eine Sonderform der Mitgliedschaft bei NExT dar. Außerordentliche Mitglieder sind die Mitglieder des Soundingboards (Expertengremium). Sie können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht inne. Außerordentliche Mitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§7 Mitgliedsbeiträge / Finanzierung

1. Mitgliedschaftsbeiträge werden von juristischen Personen erhoben. Die Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt.

2. Der Verein kann auch Beiträge außerhalb des Kreises der Mitglieder in Form von Sponsoring und Spenden einwerben (Förderbeiträge).

Organe des Vereins

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Soundingboard

NExT kann für seine Arbeit weitere geeignete Formate definieren.

Die Organe des Vereins können ihre Entscheidung in Textform treffen, soweit nicht ein Mitglied des entsprechenden Organs widerspricht.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle wesentlichen Fragen. Insbesondere die folgenden Aufgaben sind durch die Mitgliederversammlung zu erfüllen:

- Bestellung der Mitglieder des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts des Vorstands über seine Arbeit und alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins
- Zur Kenntnisnahme des vom Vorstand genehmigten Jahresabschlusses Festlegung des Jahresbeitrags
- Abstimmung über Veränderung der Vereinssatzung, Auflösung des Vereins und anschließende Mittelverwendung

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung („Jahreshauptversammlung“) ist einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand an die hinterlegte Adresse, womit die Einladung als zugegangen gilt. Eine Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung wird gewahrt. Die Frist beginnt mit dem Folgetag der Zustellung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter(in)). Der/Die Versammlungsleiter(in) bestimmt zu Beginn der Versammlung die/den Schriftführer(in).

4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung kann jeweils erfolgen

- als reine Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind, oder
- als rein virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort, oder
- als hybride Versammlung, an der die Mitglieder wahlweise am Ort der Versammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen können.

Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

Rein virtuelle Mitgliederversammlungen finden mittels Videokommunikation in einem nur für Mitglieder zugänglichen Meetingraum statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

6. Im Fall einer hybriden Versammlung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Abstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.

7. Der Vorstand kann auch entscheiden, dass jedes Mitglied auf Antrag seine Stimme – auch ohne an der Versammlung teilzunehmen – im Wege elektronischer Kommunikation abgeben darf („Fernabstimmung“). In diesem Fall muss dem Verein die Stimme bis zum Ablauf des Tages vor dem Versammlungstag zugegangen sein.

8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht sowie das Recht auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen kann auf andere stimmberechtigte Mitglieder oder Dritte übertragen werden. Das bevollmächtigte Mitglied bzw. der/die bevollmächtigte Dritte muss eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht vorlegen. Kein stimmberechtigtes Mitglied darf mehr als zwei Stimmrechtsvollmachten auf sich vereinigen.

9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Weist das Registergericht oder das Finanzamt darauf hin, dass diese Satzung oder etwaige spätere Satzungsänderungen in der vorgelegten Form nicht eintragungsfähig sind oder den steuerlichen Vorgaben nicht entsprechen, so ist der Vorstand berechtigt, die Satzung entsprechend den Vorschlägen des Registergerichts bzw. des Finanzamtes anzupassen. Diese Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.

10. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet wird. Das Protokoll muss mindestens folgende Inhalte berücksichtigen:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung,
- die erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung und
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

11. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliedsversammlung die nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung schriftlich verlangen – ausgenommen Satzungsänderungen. Der Vorstand entscheidet über die Anpassung der Tagesordnung. Änderungsanträge am Tag der Mitgliederversammlung werden nicht berücksichtigt.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Scheiden ein oder mehrere Mitglieder aus dem Vorstand aus und wird hierdurch die Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern gemäß vorstehendem Absatz unterschritten, kann der Vorstand sich für die Zeit bis zur Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen, jedoch nicht über die erforderliche Mindestanzahl hinaus. Bei vorzeitigem Ausscheiden aller Vorstandmitglieder wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ein neuer Vorstand des Vereins gewählt.

2. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- Geschäftsführung
- Berufung der Mitgliederversammlung
- Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit
- Anmeldung von Satzungs- und Vorstandsänderungen sowie die Einreichung einer Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder auf Verlangen des Registergerichts

3. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mindestens für ein und längstens für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur persönliche Mitglieder des Vereins, oder gemäß § 4 Ziff. 2 benannte Vertretungen institutioneller Mitglieder. Die Wahl erfolgt auf der Jahreshauptversammlung (§9 Ziff. 2). Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Ein Vereinsmitglied kann für das Vorstandsamt kandidieren, auch wenn es an der Mitgliederversammlung, in der die Vorstandswahl stattfindet, nicht teilnehmen kann. Die Kandidatur sowie die Annahme der Wahl müssen vorab in Textform durch den Kandidaten erklärt werden. Zudem muss dem Vorstand eine Vollmacht über die Bekanntgabe der Kandidatur erteilt werden.

4. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen soweit dies die Finanzlage des Vereins zulässt. Zudem kann Vorstandsmitgliedern eine jährliche Ehrenamtspauschale bis zu der in §3 Nr. 26a EStG genannten Höhe gezahlt werden, wenn die Finanzlage des Vereins dies erlaubt.

5. Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes. Er entscheidet durch Beschluss, der der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Vorstandssitzungen können auch in der Weise stattfinden, dass

- alle Vorstandsmitglieder zu einer rein virtuellen Sitzung zusammentreten („Online-Sitzung“) oder
- einzelne Vorstandsmitglieder an der Sitzung ohne Anwesenheit an einem Sitzungsort teilnehmen und ihre Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben („Hybrid-Sitzung“).

Es kann auch gestattet werden, dass einzelne Vorstandsmitglieder ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimme im Wege der Fernabstimmung abgeben. Die Art der Sitzung und die Möglichkeiten der Sitzungsteilnahme sowie die Einzelheiten des Verfahrens sind spätestens bei der Ladung zur Sitzung mitzuteilen.

7. Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das denselben Anforderungen wie §9 Ziff.10 unterliegt.

8. Der Vorstand bedient sich zur Erledigung laufender Aufgaben einer Geschäftsstelle. Die Leitung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestellt. Die Geschäftsstelle kann mit externem Personal besetzt werden.

9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Weiteres geregelt ist.

§11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in Textform niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden, bzw. – im Falle von dessen/deren Verhinderung – von einem anderen Vorstandsmitglied zu bestätigen.

§12 Das Soundingboard

1. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen ein Soundingboard einrichten.

2. Das „Soundingboard“ besteht aus Mitgliedern aller Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Mitglieder sind ausschließlich außerordentliche Mitglieder gemäß §6 der Satzung. Sie werden vom Vorstand für eine Dauer von bis zu zwei Jahren berufen. Die Berufung kann wiederholt werden.

3. Die Mitglieder des Soundingboards unterstützen den Verein beratend und repräsentieren die Arbeit und die Themen des Vereins, insbesondere die digitale Transformation, in der Öffentlichkeit, u.a. durch Beiträge auf Konferenzen oder in Publikationen. Sie unterstützen auf Anfrage die Arbeit in den Werkstätten.

4. Die Mitglieder des „Soundingboards“ werden in der Geschäftsstelle namentlich geführt.

Informationsverarbeitung innerhalb des Vereins

§13 Rechte an Informationen

Die Rechte an Informationen, die z.B. im Rahmen von Werkstattinitiativen aus Behörden heraus an das Netzwerk NExT kommuniziert werden, verbleiben grundsätzlich bei der jeweiligen Behörde. Es bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des jeweiligen Behördenvertreters, dass eine Information von NExT weitergegeben oder weiterverarbeitet werden darf.

Auflösung und Vermögensbindung

§14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung oder von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des digitalen Wandels der öffentlichen Verwaltung. Der/die Vorstandsvorsitzende ist mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Errichtungsdatum: Berlin, 12. Juli 2018

Änderungsdatum: Nürnberg, 18. September 2018

Änderungsdatum: Berlin, 14. November 2018

Änderungsdatum: Boppard, 17. November 2022

Änderungsdatum: Wiesbaden, 16. November 2023